

Ordnung über das Teilzeitstudium

Teilzeitordnung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

17.08.2015

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), erlässt die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium
- § 3 Umfang und Rechtsfolgen des Teilzeitstudiums
- § 4 Verfahren
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Teilzeitstudium an der HTW Dresden. Soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, gelten auch im Teilzeitstudium die für den jeweiligen Vollzeitstudiengang erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen vollumfänglich.

§ 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

- (1) Ein Studiengang kann an der HTW Dresden in Teilzeit studiert werden, wenn dessen Studienordnung dies vorsieht und einen entsprechenden Studienablaufplan dafür enthält oder die Möglichkeit eröffnet, einen individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festzulegen.
- (2) Die Beantragung eines Parallelstudiums ist für Studierende im Teilzeitstudium nicht möglich. Gleiches gilt für die Beantragung eines Teilzeitstudiums für Studierende im Parallelstudium.

§ 3 Umfang und Rechtsfolgen des Teilzeitstudiums

- (1) Das Teilzeitstudium kann nach folgenden Modellen betrieben werden:
 1. In einem Semester werden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von durchschnittlich 15 ECTS-Credits, in einem vollen Studienjahr jedoch nicht mehr als maximal 35 ECTS-Credits erbracht. In diesem Fall verlängern sich die Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen nach § 35 Abs. 3-5 SächsHSFG je Studienjahr im Teilzeitstudium um zwei Semester.
 2. In einem Semester werden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von durchschnittlich 20 ECTS-Credits, in einem vollen Studienjahr jedoch nicht mehr als maximal 45 ECTS-Credits erbracht. In diesem Fall verlängern sich die Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen nach § 35 Abs. 3-5 SächsHSFG je Studienjahr im Teilzeitstudium um ein Semester.
- (2) Durch Nach- oder Wiederholungsprüfungen erworbene Leistungspunkte bleiben bei der Berechnung nach Absatz 1 unberücksichtigt. Gleiches gilt für Prüfungen in Zusatzmodulen. Soweit Prüfungsleistungen angerechnet werden, werden diese dem Semester zugerechnet, in dem die Modulprüfung nach dem jeweiligen Studienablaufplan planmäßig zu erbringen wäre.
- (3) Zeiten des Teilzeitstudiums werden in allen Bescheinigungen, insbesondere den Immatrikulationsbescheinigungen und den Exmatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen.
- (4) Die Bemessung der Hochschulsemester bleibt vom Teilzeitstudium unberührt.
- (5) Für Bearbeitungszeiten von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 4 Verfahren

(1) Das Teilzeitstudium, das gewählte Teilzeitmodell sowie die Rückkehr ins Vollzeitstudium sind in Schriftform beim jeweiligen Prüfungsausschuss zu beantragen. Soweit die Studierendokumente (Studien- und Prüfungsordnung) nicht bereits einen Studien- und Prüfungsablaufplan für das Teilzeitstudium vorsehen, ist mit dem Antrag auch ein mit dem Studiendekan abgestimmter individueller Studien- und Prüfungsablaufplan vorzulegen. Die verwaltungstechnische Umsetzung der Studien- und Prüfungsorganisation obliegt dem Dezernat Studienangelegenheiten auf der Grundlage der von der Fakultät zur Verfügung gestellten notwendigen Informationen.

(2) Der Antrag ist bei Beginn des Teilzeitstudiums im ersten Fachsemester mit der Erklärung über die Annahme des Studienplatzes zu stellen. Bei Wechsel ins Teilzeitstudium während des Studiums ist der Antrag bis zum 15.06. für das darauffolgende Wintersemester oder bis zum 15.01. für das darauffolgende Sommersemester zu stellen. Eine rückwirkende Genehmigung ist ausgeschlossen. Das Teilzeitstudium ist darüber hinaus für das Semester ausgeschlossen, für welches sich der Studierende bereits ins Vollzeitstudium zurückgemeldet hat.

(3) Die Genehmigung zum Teilzeitstudium erfolgt unbefristet. Der Wechsel vom Teilzeit- ins Vollzeitstudium ist jeweils nach zwei zusammenhängend studierten Teilzeitsemestern möglich. Die verwaltungstechnische Umsetzung der weiteren Studien- und Prüfungsorganisation der Studierenden nach dem Wechsel ins Vollzeitstudium obliegt dem Dezernat Studienangelegenheiten auf der Grundlage der von der Fakultät zur Verfügung gestellten notwendigen Informationen.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

1. ein Wechsel in das Teilzeitstudium zum beantragten Semester / Studienjahr studienablauftechnisch nicht möglich ist oder
2. der Studiengang eingestellt wurde.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss durch Bescheid.

(6) Überschreiten Studierende im Teilzeitstudium in einem vollen Studienjahr den Umfang der maximal zu erbringenden Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2, werden die Semester dieses Studienjahres rückwirkend als Vollzeitsemester behandelt. Regelstudienzeit und Prüfungsfristen ändern sich entsprechend. Die Genehmigung zum Teilzeitstudium wird widerrufen. Den Bescheid über den Widerruf der Genehmigung und die Einstufung ins Vollzeitstudium erlässt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der von der Fakultät zur Verfügung gestellten notwendigen Informationen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird im Internetauftritt der HTW Dresden veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 07.07.2015 im Benehmen mit dem Rektorat.

Dresden, den 17.08.2015

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel
Rektor